

Disziplinarstatut des Österreichischen Judoverbandes

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINER TEIL	3
§ 1. Grundsätzliches.....	3
§ 2. Disziplinarorgane.....	3
§ 3. Zusammensetzung der Organe	4
§ 4. Geltungsbereich	4
§ 5. Strafunmündigkeit.....	5
§ 6. Arten von Vergehen.....	5
§ 7. Strafarten	7
§ 8. Strafzumessung.....	7
§ 9. Bedingte Strafnachsicht.....	8
§ 10. Verjährung und Strafausschluss	9
BESONDERER TEIL	9
§ 11. Anzeigepflicht.....	9
§ 12. Vorverfahren und erstinstanzliche Verfahren	9
§ 13. Rechtsmittelverfahren	12
§ 14. Wiederaufnahme, Wiedereinsetzung und Gnadenrecht	13
SCHLUSSTEIL	14
§ 15. Kosten.....	14
§ 16. Inkrafttreten	14

ALLGEMEINER TEIL

§ 1. Grundsätzliches

Der Vorstand des Österreichischen Judoverbandes (im Folgenden kurz „ÖJV“) erlässt nachstehende Disziplinarordnung. Der Vorstand des ÖJV kann diese Disziplinarordnung jederzeit – soweit nicht zwingende gesetzliche oder statutenmäßige Regelungen entgegenstehen – abändern.

§ 2. Disziplinarorgane

Folgende Disziplinarorgane sind vorgesehen:

1. **Der Ehre senat:** Dem Ehre senat obliegt nach Beauftragung durch den Vorstand des ÖJV insbesondere:
 - die Verhängung und der Vollzug von Strafen im Rahmen des Disziplinarstatuts aufgrund unehrenhafter oder statutenwidriger Handlungen, die gegen das Ansehen und die Interessen des Judo sportes oder des ÖJV oder seiner Mitglieder gerichtet sind;
 - die Regelung von Unstimmigkeiten innerhalb des Vorstandes des ÖJV mit Rechtsmittelmöglichkeit an die Schlichtungseinrichtung.
2. **Die Schlichtungseinrichtung:** Bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist die Schlichtungseinrichtung gemäß § 20 der Statuten des ÖJV einzurichten. Die Schlichtungseinrichtung erfüllt die Funktion der Streitschlichtung gemäß § 8 Vereinsgesetz. Ihr kommen auch die in diesem Disziplinarstatut vorgesehenen Aufgaben zu.
3. **Den Vorstand des ÖJV:** Im Falle einer Uneinigkeit im DAN-Kollegium entscheidet der Vorstand des ÖJV, dem es freisteht, den Fall an den Ehre senat weiterzuleiten. Ein Rechtsmittel an die Schlichtungseinrichtung ist möglich.
4. **Das ÖDK:** Verstöße gegen die Liga-Durchführungsbestimmungen (wie insbesondere Sperren wegen Hansokumake, technische Vergehen oder sonstige Angelegenheiten, soweit diese keine vom Ehre senat zu ahndenden Vergehen nach § 6 dieses Disziplinarstatuts darstellen) werden vom ÖDK behandelt und entschieden. Der ÖDK entscheidet in diesen Fällen durch die/den Technische/n DirektorIn und Technische/n DirektorIn stellvertreterIn, der/dem BundesligareferentIn und der/dem KampfrichterreferentIn.
5. **Die Ad-hoc-Kommission:** tritt bei Veranstaltungen ein Disziplinarvergehen auf (z.B. Beschimpfung oder Bedrohung), wird eine Ad-hoc-Kommission aus TurnierdirektorIn, verantwortlicher/m KampfrichterIn und einem Vorstandsmitglied des ÖJV gebildet. Ist

kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die/der TurnierdirektorIn aus den anwesenden KampfrichterInnen ein Mitglied.

6. **Ordentliche Gerichte** können in Vereinsstreitigkeiten erst nach Anrufung der Schlichtungseinrichtung, sofern diese nicht binnen sechs Monaten entschieden hat, angerufen werden.

§ 3. Zusammensetzung der Organe

1. **Der Ehre senat:** Arbeitet der Ehre senat in Disziplinarangelegenheiten, wählt er aus den seinen Mitgliedern 3 unbefangene Personen aus, die die Angelegenheit abhandeln.
2. **Die Schlichtungseinrichtung:** Jede Streitpartei hat dem Vorstand des ÖJV binnen 14 Tagen ab Aufforderung zwei VertreterInnen schriftlich namhaft zu machen, welche ÖJV-Mitglieder mit aktueller Judolizenz zu sein haben.
Die VertreterInnen wählen sodann binnen 14 Tagen ein weiteres Mitglied als Vorstand der Schlichtungseinrichtung. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Vorstand der Schlichtungseinrichtung hat ein aktuelles oder ehemaliges ÖJV-Mitglied zu sein und nach Möglichkeit über ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium zu verfügen.
Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Bei Streitigkeiten hierüber zwischen Vereinsmitgliedern entscheidet der/die PräsidentIn, im Verhinderungsfall der/die älteste (Lebensalter) VizepräsidentIn.

§ 4. Geltungsbereich

1. **Sachlicher Geltungsbereich:** Das Disziplinarstatut ist für alle Disziplinarvergehen zuständig, die die Interessen des ÖJV negativ beeinträchtigen, unabhängig davon, ob diese im In- oder Ausland begangen werden.
Über Verstöße gegen Anti-Doping-Regelungen im Bereich der diszipliniären Verantwortlichkeit des ÖJV entscheidet im Auftrag des ÖJV die Unabhängige Österreichische Anti-Doping-Rechtskommission (ÖADR) gemäß des geltenden Anti-Doping-Bundesgesetzes, sofern der Verstoß in deren Zuständigkeitsbereich fällt. Für das Verfahren vor der ÖADR gelten die einschlägigen Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
2. **Persönlicher Geltungsbereich:** Der Disziplinargerichtsbarkeit unterliegen alle Mitglieder des Österreichischen Judoverbandes (ÖJV), wie diese in § 5 der Statuten des ÖJV aufgezählt sind, einschließlich außerordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder.

3. **Zeitlicher Geltungsbereich:** Aus dem ÖJV ausgeschiedene Mitglieder unterliegen dem Disziplinarstatut, sofern das Disziplinarvergehen während aufrechter Mitgliedschaft begangen wurde.

§ 5. Strafunmündigkeit

Unmündige sind nicht strafbar.

§ 6. Arten von Vergehen

Das Disziplinarstatut gilt ausschließlich für die Ahndung folgender Tatbestände, wobei die Anstiftung, Beihilfe oder Mittäterschaft der gleichen Strafregelung wie der Verstoß selbst unterliegen:

1. **Verstöße** gegen
 - die Statuten des ÖJV
 - die Statuten eines Landesverbandes,
 - Beschlüsse von Organen des ÖJV oder eines Landesverbandes;
sofern damit das Ansehen des österreichischen Judosports negativ beeinträchtigt wird.
2. **nach dem Strafgesetz strafbares Verhalten**, soweit dieses
 - a. gegen den ÖJV oder gegen ein Mitglied des ÖJV gerichtet ist und
 - b. geeignet ist, dem Ansehen des ÖJV oder eines Mitglieds des ÖJV zu schaden;
3. **grober Verstoß** gegen die Werte des Judosports;
4. unsportliches und disziplinwidriges **Verhalten**;
5. mutwilliger **Missbrauch** oder mutwillige Schädigung des ÖJV oder eines seiner Mitglieder, insbesondere die mutwillige Auslösung eines Disziplinarverfahrens;
6. die unbegründete **Nichtbefolgung** einer Aufforderung der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission bzw. Unabhängigen Schiedskommission oder die verweigerte Mitwirkung am Verfahren.
7. **Tätlichkeit** gegen gegnerische KämpferInnen oder das Publikum
Dieses Vergehen begeht, wer eine/n andere/n ohne Beziehung auf das Kampfgeschehen oder auch im Kampfgeschehen in der Absicht, sie/ihn zu verletzen oder in ihrer/seiner körperlichen Unversehrtheit zu gefährden, tötlich angreift.

- 8. Beleidigung oder Bedrohung** während des Wettkampfes
Dieses Vergehen begeht, wer eine/n andere/n während des Wettkampfes beschimpft, verspottet, mit Misshandlungen oder anderen Nachteilen bedroht.
- 9. Kritik** an Entscheidungen des Kampfgerichts
Dieses Vergehen begeht, wer mit Worten oder Gebärden Entscheidungen oder Tätigkeiten des Schiedsgerichts vor oder während des Wettkampfes, in den Pausen oder beim Abgang von der Kampffläche in unsachlicher und unsportlicher Weise kritisiert.
- 10. Beleidigung** des Kampfgerichts
Dieses Vergehen begeht, wer das Kampfgerichts beschimpft, verspottet oder durch Gebärden herabsetzt.
- 11. Bedrohung** des Kampfgerichts
Dieses Vergehen begeht, wer das Kampfgericht im Zusammenhang mit dessen Tätigkeit während oder außerhalb des Spieles in der körperlichen Sicherheit oder mit einem sonstigen Nachteil bedroht.
- 12. Rassismus** und andere diskriminierende Handlungen
Dieses Vergehen begeht, wer öffentlich die Menschenwürde einer anderen Person durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Herkunft verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch oder menschenverachtend verhält.
- 13. Wettkampfmanipulation (Bestechung)**
Wenn jemand einer/einem offiziellen VertreterIn des ÖJV, eines angehörenden Landesverbandes bzw. eines angehörenden Vereins, einer/einem FunktionärIn (z. B. auch KampfrichterIn, etc.) oder einer/einem AthletIn einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder für eine dritte Person direkt oder indirekt in der Absicht anbietet, verspricht oder gewährt, dass die/der Bestochene das Regelwerk verletzt bzw. die sportliche Leistung einer/eines oder mehrerer AthletInnen mindert oder den sportlichen Ausgang des Wettbewerbs beeinflusst.

Wer einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder eine dritte Person erbittet, annimmt, versprechen oder gewähren lässt oder einen entsprechenden Versuch für das im vorherigen Absatz beschriebene Verhalten nicht unverzüglich (schriftlich) dem zuständigen Verband meldet, begeht ebenfalls das Disziplinarvergehen der Wettkampfmanipulation.
- 14. Unzulässige Sportwetten**
Wenn jemand Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern a) auf Wettbewerbe, an denen er selbst oder seine eigenen Athleten teilnehmen, b) seines eigenen Vereins oder c) auf AthletInnen oder andere Vereine, die am selben Wettbewerb teilnehmen, abschließt oder dritte Personen dazu bestimmt oder

dritten Personen nicht-öffentliche Informationen weitergibt, die für solche Wetten verwendet werden können.

15. Unterlassen einer Meldeverpflichtung: Wenn jemand Verletzungen des (sportlichen) Integritätsgedankens durch dritte Personen oder Verstöße dritter Personen gegen die Integritätsbestimmungen wahrnimmt und es unterlässt, sie dem zuständigen Verband unverzüglich (schriftlich) zu melden.

§ 7. Strafarten

1. gegenüber Einzelpersonen:

- a. Ausspruch einer Verwarnung
- b. Suspendierung vom Bewerb
- c. Hallenverweis
- d. Verhängung einer Geldstrafe bis zu einer Höhe von € 3.000,00
- e. Verhängung einer zeitlichen oder immerwährenden Sperre
- f. Ausspruch einer zeitlichen oder immerwährenden Funktionsenthebung
- g. Annullierung von Wettkampfergebnissen (unberechtigter Start, Vergehen nach den Doping- und Suchtgiftmittelbestimmungen) und Ehrungen
- h. Ausspruch eines Ausschlusses aus dem ÖJV

2. gegenüber Vereinen:

- a. Verhängung einer Geldstrafe bis zu einer Höhe von € 10.000,00
- b. Ausspruch einer Strafverifizierung
- c. Ausspruch einer zeitlichen Sperre
- d. Ausspruch eines Ausschlusses aus dem ÖJV

Wird eine verhängte Geldstrafe nicht binnen 3 Monaten ab Rechtskraft der disziplinargerichtlichen Entscheidung nachweislich bezahlt, ist die/der Verurteilte bis zur Bezahlung gesperrt.

Strafzumessung

Bei der Strafbemessung und insbesondere bei der Wahl der Strafart ist auf die Schwere der Schuld, wie auf die Bedeutung der Tat und die Intensität der Beeinträchtigung des österreichischen Judosports sowie das Vorliegen von Erschwerungs- und Milderungsgründen, Rücksicht zu nehmen.

Erschwerungsgründe sind insbesondere:

1. Begehung der Tat durch Vereine oder Vereins- bzw. VerbandsfunktionärInnen
2. Vorstrafen nach dem Disziplinarstatut

3. Begehung der Tat unter Umständen, die geeignet sind, das Ansehen des Judosports, der Vereine und Verbände bzw. ihrer FunktionärInnen in schwerwiegender Art zu schädigen
4. Begehung mehrerer strafbarer Handlungen bzw. Fortsetzung einer strafbaren Handlung über längere Zeit
5. Verführung einer/eines anderen zu einer strafbaren Handlung
6. besonders verwerfliche Beweggründe
7. heimtückisches, grausames oder für das Opfer qualvolles Handeln
8. Ausnützung der Wehr- oder Hilflosigkeit einer/eines anderen
9. Ausnützung eines Autoritätsverhältnisses

Milderungsgründe sind insbesondere:

1. der Umstand, dass es beim Versuch geblieben ist
2. Vorstrafenfreiheit nach diesem Disziplinarstatut
3. jugendliches Alter
4. begründete Erregung oder Unbesonnenheit
5. sportliche Unerfahrenheit
6. volle Schadensgutmachung
7. untergeordnete Beteiligung an der Tat
8. Selbstanzeige bzw. reumütiges Geständnis
9. längeres Wohlverhalten seit der Tatbegehung
10. die Tat schon längere Zeit zurückliegt
11. sonstige in § 34 StGB genannte Milderungsgründe

§ 8. Bedingte Strafnachsicht

1. Mit Ausnahme der Verwarnung, Suspendierung und Hallenverweis können alle Strafen, allenfalls unter Erteilung einer Weisung, bedingt oder teilbedingt unter Bestimmung einer drei Jahre nicht übersteigenden Probezeit nachgesehen werden, wenn die bloße Androhung der Strafe oder eines Strafteiles mit Rücksicht auf die Person der/des Täters/Inns und die Beschaffenheit der Tat zweckmäßiger erscheint als der unbedingte Vollzug der verhängten Gesamtstrafe.
2. Nach Ablauf der Probezeit ist im Falle des Wohlverhaltens die bedingt nachgesehene Strafe oder der bedingt nachgesehene Strafteil endgültig nachzusehen.
3. Wenn während der offenen Probezeit eine weitere disziplinarrechtlich strafbare Tat gesetzt wird, die in Folge zu einer rechtskräftigen Verurteilung führt oder eine Weisung nicht befolgt wird, kann die bedingte Strafnachsicht widerrufen oder die ursprünglich bestimmte Probezeit um bis zu 2 Jahre verlängert werden.

§ 9. Verjährung und Strafausschluss

1. Die Strafbarkeit der nach diesem Statut strafbaren Handlungen verjährt nach 3 Jahren.
2. Die Verjährungsfrist beginnt, sobald die mit Strafe bedrohte Handlung abgeschlossen ist, oder das mit Strafe bedrohte Verhalten aufhört.
3. Strafbare Handlungen, die bereits Gegenstand eines LV- oder eines LVV-Disziplinarverfahrens sind oder waren, sind nach diesem Statut wegen Rechtsanhängigkeit bzw. entschiedener Sache nicht vom ÖJV Disziplinarsenat zu behandeln.
4. Strafbare Handlungen, die Gegenstand eines erwähnten Verfahrens sind, können nur über Antrag auf Abtretung des befassen LV- bzw. LVV-Disziplinarsenats vor den nach diesem Statut zuständigen Disziplinarorgan gebracht werden.

BESONDERER TEIL

§ 10. Anzeigepflicht

1. Disziplinarrechtlich strafbare Sachverhalte sind dem Sekretariat des ÖJV zu Händen des zuständigen Disziplinarorgans schriftlich anzuzeigen.
2. Werden Anzeigen im Sinne des Absatzes 1 bei einem LV- bzw. LVV-Disziplinarsenat eingebracht, so sind diese berechtigt, den angezeigten Sachverhalt dem ÖJV zur weiteren Behandlung zuzuleiten.

§ 11. Vorverfahren und erstinstanzliche Verfahren

1. Das zuständige Disziplinarorgan des ÖJV hat den Sachverhalt zu prüfen.
2. Ergibt sich allein aus dem Vorgebrachten die disziplinarrechtlich sachliche Irrelevanz des angezeigten Sachverhalts, so hat der Disziplinarsenat das durch die Anzeigeerstattung eingeleitete Vorverfahren formlos einzustellen und die/den AnzeigerIn sowie die/den Beschuldigte/n hiervon zu verständigen.
3. In allen anderen Fällen hat das Disziplinarorgan die/den Beschuldigten aufzufordern, binnen 14 Tagen gegen die wider sie/ihn erhobenen Anschuldigungen schriftlich Stellung zu nehmen.

4. Das zuständige Disziplinarorgan hat unter Berücksichtigung der Stellungnahme der/des Beschuldigten den angezeigten Sachverhalt zu würdigen und sodann
 - a. das Verfahren einzustellen, in welchem Fall die/der Beschuldigte und die/der AnzeigerIn schriftlich zu verständigen sind,
 - b. eine schriftliche Strafverfügung zu erlassen oder
 - c. eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.
5. Im Falle der Erlassung einer Strafverfügung ist die/der Beschuldigte zu belehren, dass sie/er gegen die Strafverfügung binnen 14 Tagen das Rechtsmittel des Einspruchs schriftlich an das jeweilig zuständige Disziplinarorgan des ÖJV erheben kann. Durch Erhebung des Einspruchs tritt die Strafverfügung außer Kraft und wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.
6. Im Falle der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ist die/der Beschuldigte mit dem Bemerken zu laden, dass im Falle ihres/seines unentschuldigtem Nichterscheins die Verhandlung auch in ihrer/seiner Abwesenheit durchgeführt und eine Entscheidung gefällt werden kann.
7. Die zuständige Disziplinarorgane erkennen in einer nicht öffentlichen, mündlichen Verhandlung.
8. Die Verhandlungsleitung obliegt der/dem Vorsitzenden, ein/e BeisitzerIn hat ein Verhandlungsprotokoll zu führen bzw. kann sich hierfür einer/eines SchriftführerIn bedienen. Die Protokollierung kann auch mittels Aufnahmegerät erfolgen.
9. Die/Der Beschuldigte hat das Recht, eine Vertrauensperson oder eine/n VerteidigerIn beizuziehen. Entsendet die/der Beschuldigte eine/n VertreterIn zur Verhandlung, so muss sich diese/r durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.
10. Die Abhaltung der mündlichen Verhandlung dient der Klärung des Sachverhaltes, zu welchem Zweck auch Zeugen oder Sachverständige geladen werden können. Der/Dem Beschuldigten ist ausreichend Gelegenheit zu geben, ihre/seine Verantwortung vorzutragen. Die/Der Beschuldigte hat das Recht, an etwaige Zeugen und/oder Sachverständige Fragen zu stellen. Die mündliche Verhandlung kann auch per Videokonferenz abgehalten werden und Zeugen oder Sachverständige können auch mittels Videokonferenz befragt werden.
11. Die Durchführung der Verhandlung hat im Wesentlichen nach den folgenden Bestimmungen zu erfolgen:
 - a. Aufruf zur Sache
 - b. Aufnahme der Personalien
 - c. Vortrag der Anzeige

- d. Beweismittelverfahren
- e. Letztes Wort der/des Beschuldigten (Schluss des Beweisverfahrens)
- f. Geheime Beratung
- g. Verkündung der Entscheidung samt wesentlicher Beweggründe

Die Entscheidung (Disziplinerkenntnis) ist der/dem Beschuldigten und der/dem AnzeigerIn eingeschrieben mit der Rechtsbelehrung zuzustellen, dass sie/er binnen 14 Tagen nach Erhalt der Entscheidung die Möglichkeit hat, gegen dieses das Rechtsmittel der Berufung an die Schlichtungseinrichtung zu erheben.

12. Jede/r Verbandsangehörige, die/der als Zeuge oder Sachverständiger zur mündlichen Verhandlung geladen oder zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert wird ist verpflichtet, dieser Aufforderung nachzukommen.
13. Zeugen und Sachverständige dürfen sich der Aussage entschlagen, wenn sie glaubhaft machen, dass ihnen diese zum Nachteil gereichen würde.
14. Vom Disziplinarorgan geladene Zeugen und Sachverständige erhalten ihre Auslagen gemäß ÖJV Gebührenordnung vom ÖJV ersetzt.
15. Die Entscheidungsausfertigung hat zu enthalten:
 - a. das Datum und den Ort der Verhandlung
 - b. das entscheidende Organ und die Namen der Mitglieder
 - c. den Namen der/des Beschuldigten
 - d. die strafbare Handlung
 - e. die verhängte Strafe
 - f. die Begründung
 - g. die Rechtsmittelbelehrung
16. Die erstinstanzliche Verhandlung hat binnen 10 Wochen ab Einlangen der Anzeige oder des Einspruchs gegen die Strafverfügung stattzufinden.
17. Wird bei einer ÖJV-Veranstaltung eine Ad-hoc-Kommission gebildet, entscheidet diese mit einfacher Mehrheit. Von dieser Kommission können folgende Strafen ohne Möglichkeit eines Einspruchs verhängt werden:
 - a. Suspendierung einer/eines Judoka oder Coaches für den Wettkampf
 - b. Hallenverweis einer/eines Judoka, Coaches oder ZuseherInsEine Behandlung eines Vorfalls durch eine Ad-hoc-Kommission muss von dieser binnen einer Woche mit Schilderung des Vorfalls und eventuell verhängter Strafe an den Vorstand des ÖJV gemeldet werden. Dieser entscheidet, ob ein ordentliches Verfahren gemäß dieses Disziplinarstatuts eingeleitet wird.

§ 12. Rechtsmittelverfahren

1. Gegen die Entscheidung des Ehrensenats als Disziplinarsenat steht im Falle einer Verurteilung der/dem Verurteilten, im Falle des Freispruchs der/dem AnzeigerIn binnen 14 Tagen ab der Zustellung des schriftlichen Disziplinarerkenntnisses das Rechtsmittel der Berufung an die Schlichtungseinrichtung als Berufungssenat zu.
2. Durch eine Entscheidung der Schlichtungseinrichtung ist der vereinsinterne Instanzenzug ausgeschöpft.
3. Gegen eine Entscheidung des ÖJV-Vorstandes oder des Ehrensenats im Falle einer Uneinigkeit im DAN-Kollegium ist ein Rechtsmittel an die Schlichtungseinrichtung möglich.
4. Die Berufung ist schriftlich zu überreichen und hat zu enthalten:
 - a. die genaue Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung
 - b. eine Begründung, weshalb die Entscheidung für unrichtig erachtet wird
 - c. einen Antrag, welche Entscheidung statt der angefochtenen Strafe getroffen werden soll
5. Gleichzeitig mit der Erhebung der Berufung ist eine Entscheidungsgebühr in der Höhe von € 500,00 zu erlegen oder zu überweisen, widrigenfalls die Berufung als nicht erhoben anzusehen ist. Bei Überweisung ist der Einzahlungsschein dem Berufungsschreiben anzuschließen.
6. Der Berufung kommt aufschiebende Wirkung zu.
7. Verspätet eingebrachte Berufungen sind von der 1. Instanz zurückzuweisen.
8. Die Schlichtungseinrichtung als zweite Instanz erkennt in einer nicht öffentlichen Sitzung.
9. Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorstand der Schlichtungseinrichtung trägt dieser den Sachverhalt und Ablauf der erstinstanzlichen Verhandlung sowie das Erkenntnis und das erhobene Rechtsmittel in den wesentlichen Zügen vor. Es geltend die Bestimmungen für die mündliche Verhandlung erster Instanz sinngemäß.
10. Nach Würdigung der Ergebnisse des erstinstanzlichen Verfahrens und der Berufungsgründe hat die Schlichtungseinrichtung als zweite Instanz mit einfacher Stimmenmehrheit (bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands der Schlichtungseinrichtung) wie folgt zu entscheiden:
 - a. Bestätigung der erstinstanzlichen Entscheidung

- b. Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung und Zurückverweisung zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung (wenn die Beweisergebnisse und der Akteninhalt für eine sofortige Entscheidung nicht ausreichen)
 - c. Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung und Entscheidung in der Sache selbst (wenn die Verfahrensergebnisse zur sofortigen Entscheidung ausreichen oder eine Beweisergänzung oder Beweiswiederholung sachgerecht erfolgen konnte)
 - d. Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung
11. Sofern die Schlichtungseinrichtung in der Sache selbst entscheidet, darf keine strengere Strafe verhängt werden, als von der ersten Instanz.
12. Der Rechtsreferent hat die von der Schlichtungseinrichtung gefällte Entscheidung schriftlich auszufertigen und den Streitparteien zuzustellen.

§ 13. Wiederaufnahme, Wiedereinsetzung und Gnadenrecht

1. Im Falle des Auftauchens neuer Beweismittel nach rechtskräftiger Beendigung des Disziplinarverfahrens kann die/der Verurteilte binnen 14 Tagen ab Kenntnis derselben beim Ehrensenat des ÖJV die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen. Die Wiederaufnahme ist zu bewilligen, wenn diese neuen Beweismittel allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen, einen Freispruch oder eine mildere Strafe zu begründen.
2. Im Falle des Versäumens einer Frist aufgrund eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses kann die/der Disziplinarbeschuldigte binnen 14 Tagen ab Wegfall des Hindernisses bei jenem Disziplinarorgan, bei welchem die Prozesshandlung vorzunehmen gewesen wäre, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand des Verfahrens beantragen.
3. Über die Anträge auf Wiederaufnahme und Wiedereinsetzung entscheidet der Ehrensenat als Disziplinarsenat durch Beschluss. Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Berufung an die Schlichtungseinrichtung zulässig.
4. Eine Begnadigung kann von jedem ÖJV Mitglied angeregt werden. Ein Recht auf Begnadigung besteht nicht.
5. Eine Begnadigung steht nur dem Vorstand des ÖJV mit Zweidrittelmehrheit zu.

SCHLUSSTEIL

§ 14. Kosten

Die/Der Beschuldigte und die/der AnzeigerIn haben unabhängig vom Verfahrensausgang keinen Anspruch auf Kostenersatz gegenüber dem ÖJV und den Organen dieses Statuts.

§ 15. Inkrafttreten

Dieses Disziplinarstatut wurde durch die Vorstandssitzung des ÖJV vom 24.03.2023 angenommen und tritt mit diesem Tag in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten sämtliche bisher geltenden Straf- und Verfahrensbestimmungen außer Kraft.